



Projekt Nr. 011.3.014

11. Februar 2020

Kommunaler Richtplan

Koordinationsblätter (Richtplanbeschlüsse)

öffentliche Mitwirkung

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41(0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

S 1 Allgemeines	4
S 1.1 Veränderte Rechtsgrundlage	4
S 2 Siedlungsentwicklung nach innen	5
S 2.1 Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen	5
S 2.2 Umstrukturierungsgebiete	8
S 2.3 Weiterentwicklungsgebiete	10
S 2.4 Strukturierungsgebiete	15
S 3 Wohn- und Mischgebiete	20
S 3.1 Bauzonendimensionierung der Wohn- und Mischzonen	20
S 4 Arbeitsgebiete	22
S 4.1 Arbeitszonenbewirtschaftung	22
S 5 Weitere Nutzungen	24
S 5.1 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen	24
S 5.2 Übriges Gemeindegebiet	26
S 5.3 Freihaltegebiete	33
S 6 Schutz	35
S 6.1 Kulturgüterschutz	35
S 7 Siedlungsgestaltung	36
S 7.1 Sondernutzungsplanung	36
S 7.2 Strukturierung Siedlungsgebiet	38
L 1 Landwirtschaft	40
L 1.1 Landwirtschaftsgebiete	40
L 2 Natur- und Landschaftsschutz	41
L 2.1 Naturschutz	41
L 2.2 Landschaftsschutz	42
L 3 Landschaftsgestaltung	43
L 3.1 Siedlungsgliedernde Freiräume	43
L 3.2 Bepflanzung	44
L 4 Gewässer und Naturgefahren	45
L 4.1 Gewässerraum	45
L 4.2 Gewässeraufwertung	47
L 4.3 Naturgefahren	48
V 1 Motorisierter Individualverkehr	51
V 1.1 Erschliessung	51
V 1.2 Verkehrsberuhigung	53
V 1.3 Schwachstellen	54

V 2	Langsamverkehr	56
V 2.1	Fussverkehr	56
V 2.2	Veloverkehr	58
V 3	Öffentlicher Verkehr	61
V 3.1	Infrastruktur	61
V 3.2	Angebot.....	63
V 4	Strassenraumgestaltung	64
V 4.1	Aufwertung Ortseingänge.....	64
V 4.2	Aufwertung Strassenraumgestaltung	65
I 1	Energie	66
I 1.1	Allgemeines.....	66
I 2	Umweltschutz	67
I 2.1	Störfallvorsorge	67
I 3	Entsorgung	68
I 3.1	Entsorgungskonzept	68
I 4	Anlagen	69
I 4.1	Öffentliche Anlagen.....	69

S 1 Allgemeines

S 1.1 Veränderte Rechtsgrundlage

Ausgangslage	<p>Mit der Einführung des neuen Raumplanungsgesetzes und der Inkraftsetzung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) haben sich die Rechtsgrundlagen im Bereich der Raumplanung in den letzten Jahren massgeblich verändert. Auch der neue kantonale Richtplan hat grössere Auswirkungen auf die Ortsplanung.</p> <p>Die bestehenden Planungsinstrumente haben zwar weiterhin ihre Gültigkeit, weisen jedoch Überarbeitungsbedarf auf.</p>
Ziele	<p>Die Gemeinde Au soll über zeitgemässe Planungsinstrumente verfügen. Sie schafft mit der Ortsplanungsrevision gute planerische Rahmenbedingungen für ihre Weiterentwicklung und gewährleistet damit für alle Beteiligten wieder das nötige Mass an Rechtssicherheit.</p>
Grundlage	<p>Kantonaler Richtplan Planungs- und Baugesetz Kanton St.Gallen (PBG)</p>

Richtplanbeschluss	<p>S 1.1.1 Anpassung an die veränderte Rechtsgrundlage</p> <p>Die Ortsplanungsinstrumente sind an die neuen Anforderungen des PBG und des kantonalen Richtplans anzupassen.</p>
--------------------	--

mögliche Massnahmen

- Anpassung Zonenplan und Baureglement (Rahmennutzungsplan)
- Anpassung Schutzverordnung

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	werden nach Anhörung/Mitwirkung Bevölkerung hinzugefügt

S 2 Siedlungsentwicklung nach innen

S 2.1 Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen

Ausgangslage	<p>Die Bevölkerung der Gemeinde Au ist in den letzten 20 Jahren stetig gestiegen, wobei das Wachstum in den letzten Jahren merklich stärker ausgefallen ist. In Zukunft geht die Gemeinde weiterhin von einem Bevölkerungswachstum aus.</p> <p>Die Gemeinde Au zeichnet sich dadurch aus, dass heute bereits ein Mix zwischen gewachsenen, qualitativ hochwertigen Einfamilienhausquartieren und intensiv genutzten Mehrfamilienhausgebieten besteht. Die Hauptverkehrsachsen sowie die beiden Zentren Au und Heerbrugg, wie aber auch die weitläufigen Freiräume beidseits der Gemeinde prägen das Siedlungsgebiet.</p>
Ziele	<p>Die Siedlungsentwicklung soll primär nach innen gelenkt werden. Das Raumplanungsgesetz (RPG) fordert eine haushälterische Bodennutzung und eine konsequente Mobilisierung der verfügbaren Potenziale innerhalb der heute rechtskräftigen Bauzone. An zentralen gut erschlossenen Lagen wird eine massvolle bauliche Verdichtung angestrebt. Dabei gilt es einerseits die ortsbaulichen Qualitäten zu respektieren und andererseits erkannte Defizite aufzuarbeiten.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung nach innen soll innerhalb der bebauten und unbebauten Bauzone stattfinden, wobei insbesondere Letztere zu aktivieren und in naher Zukunft einer qualitativ hochwertigen Überbauung zuzuführen sind. Bei der Siedlungsentwicklung nach innen soll der Charakter der Gemeinde sowie ortstypische Quartiere erhalten werden. Der Fokus der Siedlungsentwicklung soll auf die Gebiete entlang der Hauptverkehrsachsen sowie die Zentren Au und Heerbrugg gelegt werden.</p>
Grundlage	<p>Raumplanungsgesetz (RPG) Kantonaler Richtplan Planungs- und Baugesetz (PBG) Konzept der räumlichen Entwicklung inklusive Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen</p>

Richtplanbeschluss

S 2.1.1 Mobilisierung der Bauzone

Die Gemeinde Au verfügt über eine beachtliche Anzahl an unbebauten Parzellen innerhalb der rechtskräftigen Bauzone. Wo sinnvoll und nötig versucht die Gemeinde mittels Grundeigentümergegesprächen und Beratungsangeboten das eingezonte Bauland zu mobilisieren und einer Überbauung zuzuführen.

Bei allfälligen Einzonungen in die Bauzone sind im Vorfeld mit den Grundeigentümern verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG abzuschliessen. Diese regeln die zeitgerechte Erschliessung und Bebauung. Bei Nichteinhaltung der Fristen ist der Gemeinde ein gesetzliches Kaufrecht nach Art. 9 PBG einzuräumen oder die entschädigungslose Umzonung in die Landwirtschaftszone zu dulden.

Die Gemeinde führt periodisch Umfragen zur Baulanderhältlichkeit durch und nimmt, wo sinnvoll und nötig, mit den Grundeigentümern des nicht erhältlichen Baulands Kontakt auf.

mögliche Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Gesetzliches Kaufrecht der politischen Gemeinde nach Art. 9 PBG
- Verträge nach Art. 65 PBG

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

Richtplanbeschluss

S 2.1.2 Monitoring und Controlling

Die Gemeinde aktualisiert jeweils Ende Jahr die Raum+ Daten. In einem Vierjahresrhythmus, beginnend im Jahr 2024, erstellt die Gemeindeverwaltung einen Kurzbericht für das Controlling zuhanden des Gemeinderats. In diesem Bericht untersucht sie die Wirksamkeit der Innenentwicklungsmassnahmen anhand der Indikatoren Bauzonenreserven, Einwohnerdichte und Beschäftigungsdichte. Die Gemeindeverwaltung gibt in diesem Kurzbericht Auskunft darüber, ob weitere Massnahmen zur Umsetzung der Innenentwicklungsstrategie nötig sind oder die Strategie angepasst werden muss.

mögliche Massnahmen

- Jährliche Aktualisierung Raum+
- Controlling-Bericht
- Gegebenenfalls Anpassung Innenentwicklungsstrategie

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

S 2.2 Umstrukturierungsgebiete

Ausgangslage	Im Rahmen der Erarbeitung der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen konnten zwei Gebiete identifiziert werden, bei denen die Strategie «Umstrukturieren» zur Anwendung kommen soll. Mit dieser Strategie wird eine typologische Neuinterpretation dieser Areale und die Schaffung neuer Strukturen respektiv Nutzungsformen angestrebt.
Ziele	Attraktivitätssteigerung und neue Nutzungsformen Bauliche Entwicklung und innere Verdichtung Freiraumqualität steigern
Grundlage	Konzept der räumlichen Entwicklung und Strategie Siedlungsentwicklung nach innen.

Richtplanbeschluss	<p>S 2.2.1 Umstrukturierungsgebiet Bahnhof Heerbrugg</p> <p>Das Bahnhofsgebiet von Heerbrugg ist von grosser strategischer Bedeutung und gleichzeitig der wichtigste Verkehrsknotenpunkt im Mittelrheintal. Die Nähe und die damit verbundene Verflechtung zu den Nachbargemeinden Balgach und Widnau erfordern eine Gesamtbetrachtung über die Gemeindegrenze hinaus.</p> <p>Nördlich des Bahnhofs hat in den letzten Jahren bereits eine starke Entwicklung stattgefunden, ebenso südseitig entlang der Widnauerstrasse bis zum ersten Kreisel (Verzweigung Nefenstrasse / Rheinstrasse). Für die übrigen Gebiete soll geprüft werden, wie eine längerfristige Entwicklung zur Stärkung der Zentrumsfunktion aussehen könnte.</p>
--------------------	--

mögliche Massnahmen

- Quartierworkshop / Grundeigentümergegespräche
- Leitbild / städtebauliches Konzept / Masterplan
- Prüfung SNP-Pflicht / Schwerpunktzone nach Art. 19 PBG
- Aktive Bodenpolitik
- Vertragsraumordnung nach Art. 65 PBG

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaft Gemeinde Balgach Gemeinde Widnau
Querverweise	

Richtplanbeschluss

S 2.2.2 Umstrukturierungsgebiet Bahnhof Au

Das Gebiet um den Bahnhof Au weist eine sehr heterogene Baustruktur aus verschiedenen Zeitepochen auf. Bezüglich des baulichen Zustands gibt es grosse Unterschiede und attraktive Freiräume sind praktisch keine vorhanden. Des Weiteren finden sich im Gebiet grossflächige und teilweise emissionsintensive Gewerbebauten in direkter Nähe zu Wohngebäuden.

Das Gebiet um den Bahnhof Au soll umstrukturiert werden. Alte Bauten sollen ersetzt und attraktive Freiräume geschaffen werden. Der Fokus soll primär auf der Schaffung von Wohnraum liegen, wobei in den Erdgeschossen aber auch kleine publikumsorientierte Einrichtungen entstehen sollen, welche zur Belebung des Bahnhofsquartiers beitragen.

mögliche Massnahmen

- Quartierworkshop / Grundeigentümergegespräche
- Leitbild / städtebauliches Konzept / Masterplan
- Prüfung SNP-Pflicht / Schwerpunktzone nach Art. 19 PBG
- Aktive Bodenpolitik
- Vertragsraumordnung nach Art. 65 PBG

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweise	

S 2.3 Weiterentwicklungsgebiete

Ausgangslage	<p>Im Rahmen der Erarbeitung der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen konnten vier Gebiete identifiziert werden, bei denen die Strategie «Weiterentwickeln» zur Anwendung kommt und seitens der Gemeinde eine aktive Rolle eingenommen werden soll. Mit dieser Strategie sollen eine höhere Ausnutzung und ein Teilersatz unter Beibehaltung der städtebaulichen Grundmuster angestrebt werden.</p> <p>Die Analyse hat gezeigt, dass insbesondere entlang der Hauptverkehrsachsen (Hauptstrasse, Zollstrasse, Berneckerstrasse) grosser Handlungsbedarf, insbesondere auch bezüglich Architektur und Städtebau, besteht.</p> <p>Für das Dorfzentrum Au und die Hauptstrasse auf dem Abschnitt Brücke Littenbach bis zum Kreisel Hauptstrasse / Zollstrasse liegt ein städtebauliches Gesamtkonzept vom August 2012 vor.</p> <p>Ebenfalls im August 2012 wurde ein Betriebs- und Gestaltungskonzept für den Strassenabschnitt Verzeigung Auerstrasse / Kloterenstrasse bis zur Verzweigung Auerstrasse / Berneckerstrasse nördlich des Bahnhofs Heerbrugg erarbeitet.</p>
Ziele	<p>Attraktivitätssteigerung und neue Nutzungsformen</p> <p>Bauliche Entwicklung und innere Verdichtung</p> <p>Freiraumqualität</p>
Grundlage	<p>Konzept der räumlichen Entwicklung und Strategie Siedlungsentwicklung nach innen.</p> <p>Gesamtkonzept und Betriebs- und Gestaltungskonzept</p>

Richtplanbeschluss

S 2.3.1 Weiterentwicklung Hauptachse Au Nord

Die Parzellen sind grundsätzlich bebaut, zeichnen sich aber insbesondere im nördlichen Bereich in Richtung Dorfausgang durch sehr grosszügig dimensionierte Vorplätze aus. Dadurch sind Gebäudesprünge unausweichlich und verhindern somit ein klares Strassenbild.

Dieser Problematik ist sich die Gemeinde bewusst und die Durchführung des Wettbewerbs Dorfzentrum Au war ein erster Schritt zur Aufwertung des Strassenraums. Die Umsetzung des Wettbewerbsprojekts soll angegangen werden und für die Aufwertung des nördlichen Abschnitts sollen entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

mögliche Massnahmen

- Quartierworkshop / Grundeigentümergegespräche
- Leitbild / Entwicklungskonzept
- Punktueller Ausscheiden von Testgebieten
- Aktive Bodenpolitik
- Vertragsraumordnung gemäss Art. 65 PBG

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweise	

Richtplanbeschluss

S 2.3.2 Weiterentwicklung Hauptachse Au Ost – West

Der Perimeter, insbesondere der Abschnitt auf der Zollstrasse zwischen Kreisell und Zoll, ist geprägt durch ein sehr hohes Verkehrsaufkommen. Dieses wirkt sich in gewisser Masse auf die Nutzung der angrenzenden Parzellen aus. Die Ausnützung dieser Parzellen soll künftig erhöht werden.

Entlang der Zollstrasse besteht grundsätzlich ein sehr grosses Entwicklungspotenzial. Mittels Grundeigentümergegesprächen soll in Erfahrung gebracht werden, ob sich für die Gemeinde eine Entwicklungsmöglichkeit ergeben könnte.

mögliche Massnahmen

- Quartierworkshop / Grundeigentümergegespräche
- Leitbild / Entwicklungskonzept
- Punktueller Ausscheiden von Testgebieten
- Aktive Bodenpolitik
- Vertragsraumordnung gemäss Art. 65 PBG

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweise	

Richtplanbeschluss

S 2.3.3 Weiterentwicklung Hauptachse Au Süd

Dieses heterogene Gebiet liegt etwas abseits der beiden Zentren und deshalb werden hier andere Anforderungen an den Strassenraum und dessen Gestaltung gestellt. Östlich der Hauptstrasse sind bereits einige Bauten saniert respektive ersetzt worden.

Westlich der Hauptstrasse gibt es noch einige unbebaute Parzellen, welche mobilisiert und entwickelt werden können. Die erste Bautiefe entlang der Strasse soll, insbesondere in den der Strasse zugewandten Erdgeschossen, gewerblich genutzt werden und für die dahinterliegenden Wohnbauten als Lärmschutz dienen.

mögliche Massnahmen

- Quartierworkshop / Grundeigentümergegespräche
- Leitbild / Entwicklungskonzept
- Punktueller Ausscheiden von Testgebieten
- Aktive Bodenpolitik
- Vertragsraumordnung gemäss Art. 65 PBG

Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweise	

Richtplanbeschluss

S 2.3.4 Weiterentwicklung Hauptachse Heerbrugg

Der südlichste Abschnitt im Dorf Heerbrugg ist geprägt durch die ansässigen Autogaragen mit zahlreichen oberirdischen Parkfeldern. Im Falle einer Auslagerung bietet sich ein grosses Entwicklungspotenzial. Innenentwicklungspotenziale gibt es, mit Ausnahme der Parzelle Nr. 820, keine. Mittels Grundeigentümergegesprächen soll in Erfahrung gebracht werden, ob sich für die Gemeinde eine Entwicklungsmöglichkeit ergeben könnte.

mögliche Massnahmen

- Quartierworkshop / Grundeigentümergegespräche
- Leitbild / Entwicklungskonzept
- Punktueller Ausscheiden von Testgebieten
- Aktive Bodenpolitik
- Vertragsraumordnung gemäss Art. 65 PBG

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweise	

S 2.4 Strukturerhaltungsgebiete

Ausgangslage	Mit in Kraft treten des neuen Planungs- und Baugesetzes wurden die Bauvorschriften grundsätzlich gelockert. Dies kann dazu führen, dass sich die bauliche Dichte in den nächsten Jahren generell erhöhen könnte. Eine Erhöhung der baulichen Dichte ist jedoch nicht in allen Gebieten wünschenswert.
Ziele	In Gebieten mit erhaltenswerter Siedlungs- und Freiraumstruktur an ortsbau-lich empfindlicher Lage (z.B. Hanglage) oder in Kern- und Schutzgebieten soll die bestehende Bebauungsstruktur erhalten werden.
Grundlage	Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen

Richtplanbeschluss	<p>S 2.4.1 Erhaltenswerte Einfamilienhausquartiere an Hanglage</p> <p>Die südexponierten Hanglagen oberhalb des Dorfcentrums von Au haben massgeblichen Einfluss auf das Ortsbild. Eine Verdichtung an dieser Lage ist nicht flächendeckend anzustreben. Im Rahmen der Revision von Zonenplan und Baureglement sind die darin festgehaltenen Masse zu prüfen und gegebenenfalls zu redimensionieren.</p>
--------------------	---

mögliche Massnahmen

- Anpassung Zonenplan und Baureglement

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

Richtplanbeschluss	<p>S 2.4.2 Erhaltenswertes Einfamilienhausquartier Nollenhornstrasse</p> <p>Das ehemalige Arbeiterquartier entlang der Nollenhornstrasse im Dorf Au zeichnet sich durch eine sehr homogene Baustruktur aus. Eine Verdichtung an dieser Lage ist nicht anzustreben. Im Rahmen der Revision von Zonenplan und Baureglement sind die darin festgehaltenen Masse zu prüfen und gegebenenfalls zu redimensionieren.</p>
mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Zonenplan und Baureglement
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

Richtplanbeschluss	<p>S 2.4.3 Erhaltenswertes Einfamilienhausquartier Fränzerenstrasse</p> <p>Das Einfamilienhausquartier Fränzeren zeichnet sich durch eine relativ homogene Bausubstanz und vor allem durch eine üppige Aussenraumgestaltung aus. Im Sinne eines gemässigten Übergangs von den offenen Landwirtschaftsflächen nordwestlich des Littenbachs und dem Dorfzentrum im Osten sind diese Einfamilienhäuser mit ihrer Aussenraumgestaltung zu erhalten. Im Gegensatz zu anderen Einfamilienhausquartieren innerhalb der Gemeinde sind noch keine Mehrfamilienhäuser nach Regelbauweise entstanden. Im Rahmen der Revision von Zonenplan und Baureglement sind die darin festgehaltenen Masse zu prüfen und gegebenenfalls zu redimensionieren.</p>
mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Zonenplan und Baureglement
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

Richtplanbeschluss

S 2.4.4 Erhaltenswertes Einfamilienhausquartier Falkenweg

Das Einfamilienhausquartier Falkenweg zeichnet sich durch eine relativ homogene Bausubstanz und vor allem durch eine üppige Aussenraumgestaltung aus. Im Sinne eines gemässigten Übergangs von den Sportanlagen und Freiräumen im Westen und der Hauptstrasse im Osten sind diese Einfamilienhäuser mit ihrer Aussenraumgestaltung zu erhalten. Im südlichen Teil des Perimeters sind vereinzelt kleine Mehrfamilienhäuser nach Regelbauweise entstanden. Im Rahmen der Revision von Zonenplan und Baureglement sind die darin festgehaltenen Masse zu prüfen und gegebenenfalls zu redimensionieren.

mögliche Massnahmen

- Anpassung Zonenplan und Baureglement

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

Richtplanbeschluss

S 2.4.5 Erhaltenswertes Quartier Prosa

Die Überbauung Prosa aus dem Jahr 1996 soll erhalten bleiben. Das Gebiet ist Bestandteil des Überbauungsplan Zinggen II (genehmigt am 20. September 1994). Solange der Überbauungsplan in Rechtskraft verbleibt, sind keine Massnahmen erforderlich.

mögliche Massnahmen

- Überbauungsplan Zinggen II nicht aufheben

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

Richtplanbeschluss

S 2.4.6 Erhaltenswertes Quartier Ulmenweg / Paradiesweg

Das ehemalige Arbeiterquartier Ulmenweg / Paradiesweg zeichnet sich durch eine relativ homogene Bausubstanz aus derselben Bauperiode aus. Im Gegensatz zu anderen Quartieren der Gemeinde fällt die Aussenraumgestaltung weniger üppig aus. Aufgrund der relativ versteckten Lage abseits der Hauptstrasse und den vorhandenen Qualitäten soll keine innere Verdichtung forciert werden. Im Rahmen der Revision von Zonenplan und Baureglement sind die darin festgehaltenen Masse zu prüfen und gegebenenfalls zu redimensionieren.

mögliche Massnahmen

- Anpassung Zonenplan und Baureglement

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

Richtplanbeschluss

S 2.4.7 Erhaltenswertes Quartier unterer und oberer Schlatt

Das genannte Quartier kann grundsätzlich in zwei verschiedene Gebiete unterteilt werden. Zum einen in einen mit Reiheneinfamilienhäusern sehr dicht bebauten westlichen Teil und zum anderen in ein typisches Einfamilienhausquartier mit grosszügigen und üppig begrünten Freiräumen. Ersteres stellt eine Besonderheit dar und soll demzufolge erhalten bleiben. Auch das übrige Gebiet soll im Sinne eines gemässigten Übergangs zwischen der Landschaftskammer im Norden und dem Siedlungsgebiet erhalten bleiben. Im Rahmen der Revision von Zonenplan und Baureglement sind die darin festgehaltenen Masse zu prüfen und gegebenenfalls zu redimensionieren.

mögliche Massnahmen

- Anpassung Zonenplan und Baureglement

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

Richtplanbeschluss

S 2.4.8 Erhaltenswertes Quartier Gartenstrasse

Das mehrheitlich durch Einfamilienhäuser geprägte Quartier im Gebiet Nefen-, Garten- und Loostrasse zeichnet sich durch grosszügige Parzellen mit üppigen Aussenraumgestaltungen aus. Einige dieser Gebäude und Aussenräume weisen hohe Qualitäten auf und sollen erhalten bleiben. Andererseits bieten die grosszügigen Parzellen und die Nähe zum Bahnhof Heerbrugg ein beachtliches Potenzial für eine Siedlungsentwicklung nach innen. Eine solche Entwicklung hat, beispielsweise an der Loostrasse, bereits stattgefunden. Es soll geprüft werden, welche Gebiete sich für eine Siedlungsentwicklung nach innen eignen und welche Gebiete erhalten werden sollen.

mögliche Massnahmen

- Anpassung Zonenplan und Baureglement

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

S 3 Wohn- und Mischgebiete

S 3.1 Bauzonendimensionierung der Wohn- und Mischzonen

Ausgangslage	Die Einwohnerzahl der Gemeinde Au ist in den vergangenen 20 Jahren grundsätzlich gestiegen, seit dem Jahr 2006 relativ stark. Bis ins Jahr 2040 geht der Kanton St.Gallen von einem Bevölkerungswachstum innerhalb der Gemeinde von 1'444 Personen aus. Dies entspricht im Zeitraum von 2016 bis 2040 einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von rund 60 Personen.
Ziele	Die Bauzone ist dem prognostizierten Wachstum entsprechend bedarfsgerecht zu dimensionieren. Allfällige Siedlungserweiterungen sind auf die bestehende Infrastruktur (Siedlungsentwässerung, Strassennetz, Bildungsstätten etc.) abzustimmen. Allfällige Erweiterungen der Bauzonen dürfen nicht dazu führen, dass die Gemeinde über zu grosse Bauzonenreserven verfügt, die wieder ausgezont werden müssen.
Grundlage	Gemeindeportrait, Kapazitätsberechnung Innenentwicklungsstrategie

Richtplanbeschluss

S 3.1.1 Wachstumsziele

Die Gemeinde Au ist in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. Eine wachsende Bevölkerung erfordert nicht nur genügend Wohnraum, sondern hat auch Auswirkungen auf die Infrastruktur, Dienstleistungen und öffentliche Einrichtungen. Das Wachstum gezielt zu lenken ist schwierig. Aus Sicht der Gemeinde Au soll aber auch zukünftig ein moderates Wachstum möglich sein.

mögliche Massnahmen

- Jährliche Aktualisierung Raum+
- Controlling-Bericht
- Gegebenenfalls Anpassung Innenentwicklungsstrategie

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

Richtplanbeschluss

S 3.1.2 Gebiete mit Verdichtungspotenzial

Die qualitative und quantitative Siedlungsanalyse hat ergeben, dass das prognostizierte Bevölkerungswachstum möglicherweise nicht vollständig innerhalb der heute ausgeschiedenen bebauten und unbebauten Bauzone aufgenommen werden kann. Gleichzeitig konnten jedoch mehrere Gebiete identifiziert werden, welche sich für eine Siedlungsentwicklung nach innen eignen. Diese Gebiete konzentrieren sich entlang der Hauptverkehrsachsen sowie die Bahnhofsgebiete und Dorfkerne.

mögliche Massnahmen

- Anpassung Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement)
- Grundeigentümergegespräche
- Verträge nach Art. 65 PBG

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

S 4 Arbeitsgebiete

S 4.1 Arbeitszonenbewirtschaftung

Ausgangslage Mit dem Ziel, die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der zweckmässigen und haushälterischen Bodennutzung aus einer übergeordneten Sicht fortlaufend zu optimieren, führt der Kanton St.Gallen die Arbeitszonenbewirtschaftung ein. Weitere Arbeitszonen können nur ausgeschieden werden, wenn in der betreffenden Region nachweislich keine geeignete Fläche bereits eingezont ist oder wenn es sich um eine Betriebserweiterung handelt.

Ziele Wirtschaftliche Entwicklung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fördern.

Grundlage Kantonalen Richtplan

Richtplanbeschluss **S 4.1.1 Arbeitsplatzgebiete**
Der Entwicklungsspielraum der Arbeitsplatzgebiete innerhalb der Gemeinde ist stark limitiert und die Gemeinde wird sorgfältig prüfen, wie die verbleibenden Flächen genutzt werden sollen.

mögliche Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche

Zeithorizont fortlaufend

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

Richtplanbeschluss

S 4.1.2 Räumliche Entflechtung von Wohnen und Gewerbe

In der Gemeinde, insbesondere im Dorf Au, liegen emissionsintensive Gewerbebetriebe und Wohnnutzungen oftmals dicht beieinander. Mit einer konsequenten räumlichen Entflechtung und gegebenenfalls einer Auslagerung von emissionsintensiven Gewerben soll die Lebensqualität massgeblich erhöht werden. Bei Neuansiedelungen soll vorgängig geprüft werden, ob ein Standort für diese Art von Betrieb geeignet ist.

mögliche Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Konzept räumliche Entflechtung von Wohnen und Gewerbe

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweise	

S 5 Weitere Nutzungen

S 5.1 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen

Ausgangslage Die Verfügbarkeit von Flächen für Erweiterungen von öffentlichen Bauten und Anlagen ist für die Gemeinde von entscheidender Bedeutung. An folgenden Standorten sollen für öffentliche Bauten und Anlagen im kommunalen Interesse Flächen gesichert werden.

Ziele Die für öffentliche Bauten und Anlagen zur Verfügung stehenden Flächen sollen optimal genutzt werden.

Grundlage Kommunalen Richtplan
Rahmennutzungsplanung

Richtplanbeschluss **S 5.1.1 Blattacker**
Das Gebiet Blattacker dient der Erweiterung und dem Neubau von Schulen oder schulergänzenden Gebäuden.

mögliche Massnahmen

- Bedarfsermittlung
- Aktualisierung Schulraumplanung (periodische Nachführung)

Zeithorizont fortfortlaufend

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte Schulen

Querverweise

Richtplanbeschluss

S 5.1.2 Rast- und Spielplätze

Rast- und Spielplätze sollen als wichtige Freiräume und Treffpunkte langfristig erhalten und gefördert werden.

mögliche Massnahmen

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

S 5.2 Übriges Gemeindegebiet

Ausgangslage	Die Zonenart «übriges Gemeindegebiet» ist im neuen PBG nicht mehr vorgesehen. Demzufolge sind diese Flächen im Rahmen der Zonenplanrevision einer neuen Zonenart respektive Grundnutzungsfläche (innerhalb oder ausserhalb der Bauzone) zuzuweisen.
Ziele	Überführung der Flächen im übrigen Gemeindegebiet in eine neue Zonenart.
Grundlage	Planungs- und Baugesetz Kanton St.Gallen (PBG) Zonenplan der Gemeinde Au

Richtplanbeschluss	<p>S 5.2.1 Zollstrasse / Nollenhornstrasse</p> <p>Die Parzelle Nr. 2437 bildet eine Insel im Siedlungsgebiet. Stand heute (August 2019) sind verschiedene Grundlagen und Entwicklungsabsichten für die Parzelle bekannt. Anhand einer Erschliessungs- und Überbauungsstudie wurden im Jahr 2017 verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt. Im Jahr 2018 wurde für den nördlichen Teil der Parzelle ein Teilzonenplan für eine Einzonung in die Wohn-/Gewerbezone WG4 erarbeitet. Dieser ist allerdings nicht in Rechtskraft erwachsen.</p> <p>Die Parzelle Nr. 2437 soll eingezont werden. Entlang der Zoll- respektive Nollenhornstrasse soll eine Wohn-/Gewerbezone und dahinter eine reine Wohnzone ausgeschieden werden. Die Geschossigkeit ist dannzumal zu prüfen. Eine zeitnahe Entwicklung des Areals ist mit grundeigentümerverbindlichen Verträgen nach Art. 65 PBG zu sichern.</p>
--------------------	--

mögliche Massnahmen

- Einzonung (Anpassung Zonenplan und Baureglement)
- SNP-Pflicht
- Vertrag Art. 65 PBG

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

Richtplanbeschluss

S 5.2.2 Bahnhof Heerbrugg Nord

Die Parzelle Nr. 1920 nordöstlich des Bahnhofs Heerbrugg liegt heute in der Wohn-/Gewerbezone, in der Gewerbe-/Industriezone sowie im übrigen Gemeindegebiet. Dieser Teil der Parzelle soll in die Wohn-/Gewerbezone WG3 eingezont werden.

Es handelt sich um eine Einzonung und somit müssen die Planungswerte eingehalten werden. die angrenzenden Zonenplanflächen sind mit einer Überlagerung «Festlegung Planungswert Lärm» versehen.

mögliche Massnahmen

- Einzonung (Anpassung Zonenplan und Baureglement)
- Vertrag Art. 65 PBG

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

Richtplanbeschluss

S 5.2.3 Bahnhof Au West

Der südwestliche Teil der Parzelle Nr.1766 wird zwecks Arrondierung der Kernzone K3 zugewiesen. Eine Entwicklung ist mit grundeigentümergebundnen Verträgen zu sichern.

mögliche Massnahmen

- Einzonung (Anpassung von Zonenplan und Baureglement)

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

Richtplanbeschluss

S 5.2.4 Zoll

Die Parzelle Nr.1042 liegt in unmittelbarer Nähe des Zollübergangs und wird als Restaurantstandort genutzt. Bei einer allfälligen Alternativzufahrt zur Nationalstrasse A13 kommt der Parzelle eine Schlüsselfunktion zu. Da diese Parzelle bereits im Besitz der politischen Gemeinde Au ist, sind keine weiteren Massnahmen zur Raumsicherung erforderlich. Die Parzelle Nr.1042 soll der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen werden. Das Restaurant hat Bestandesgarantie gemäss Art. 109 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Ebenfalls der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen werden sollen die Parzellen Nrn. 817 (Zollgebäude) und 2367 (privates Speditionsunternehmen)

mögliche Massnahmen

- Einzonung (Anpassung Zonenplan und Baureglement)

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

Richtplanbeschluss

S 5.2.5 Oberes Bahnhofsquartier Au

Der nordöstliche Teil der Parzelle Nr.223 wird zwecks Arrondierung der Gewerbe-/Industriezone GI A zugewiesen. Eine Entwicklung ist mit grundeigentümerverbindlichen Verträgen zu sichern.

mögliche Massnahmen

- Einzonung (Änderung von Zonenplan und Baureglement)
- Vertrag Art. 65 PBG

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

Richtplanbeschluss

S 5.2.6 Rosenbergsau / Under

Die Parzellen Nrn. 576, 1824 und 1825 sowie Teile der Parzelle Nr. 2203 werden der Zone Freihaltezone Ortsplanung ausserhalb Bauzone zugewiesen. Bei einer allfälligen Alternativzufahrt zur Nationalstrasse A13 kommt den Parzellen eine Schlüsselfunktion zu.

Die besagten Parzellen sind heute im Besitz des Zweckverbandes Rheintaler Binnenkanal respektive der politischen Gemeinde Au. Es sollen Vorbereitungen getroffen werden, dass die genannten Parzellen bei einer Realisierung der Alternativzufahrt sofort verfügbar sind.

mögliche Massnahmen

- Umzonung (Anpassung von Zonenplan und Baureglement)

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

Richtplanbeschluss

S 5.2.7 Hard

Die Parzellen Nrn. 1369, 1377, 1939, 2134, 2135, 2211, 2254 und 2281 werden der Landwirtschaftszone zugewiesen.

mögliche Massnahmen

- Umzonung (Anpassung von Zonenplan und Baureglement)

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

Richtplanbeschluss

S 5.2.8 Sportplatz Tägeren

Die Parzelle Nr.417 dient als Reservefläche für die Erweiterung der Sportanlagen und kann mit einem entsprechenden Bedarfsnachweis aktiviert werden. Aktuell (Stand Oktober 2019) liegen keine Bestrebungen für eine Erweiterung der Sportanlagen vor. Zwischenzeitlich soll die Fläche der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

mögliche Massnahmen

- Umzonung (Anpassung von Zonenplan und Baureglement)
- Bedarfsermittlung Sportanlagen

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Gemeinde Berneck
Querverweise	

Richtplanbeschluss

S 5.2.9 Oberfahr

Der südliche Teil der Parzelle Nr.496 liegt an der Guetstrasse am Rand des Siedlungsgebiets Oberfahr. Heute wird die Parzelle landwirtschaftlich genutzt und ist als Fruchtfolgeflächen ausgewiesen. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist nicht gewährleistet (keine ÖV-Güteklasse) und somit eine Einzonung gemäss kantonalem Richtplan Teil Siedlung (Blatt S14) nicht möglich.

Aus diesen Gründen soll dieser Teil der Parzelle Nr. 496 der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

mögliche Massnahmen

- Umzonung (Anpassung Zonenplan und Baureglement)

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

Richtplanbeschluss **S 5.2.10 Feldstrasse**

Die Parzelle Nr.471 soll der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Damit kann auch langfristig eine sichtbare Trennung der beiden Dörfer Au und Heerbrugg gewährleistet werden.

mögliche Massnahmen

- Umzonung (Änderung von Zonenplan und Baureglement)

Zeithorizont kurzfristig

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

Richtplanbeschluss **S 5.2.11 Rheinvorland**

Das Rheinvorland (Parzellen Nrn. 1, 2200, 2201 und 2206) wird der Freihaltezone Rhein ausserhalb Bauzone (FaB R) zugewiesen. Im Rahmen der Erarbeitung der Rahmennutzungsplanung sollen Ziele, Zweck und Nutzungsmöglichkeiten definiert werden.

mögliche Massnahmen

- Umzonung (Anpassung Zonenplan und Baureglement)
- Vertrag Art. 65 PBG

Zeithorizont kurzfristig

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

Richtplanbeschluss

S 5.2.12 Arrondierung übriges Gemeindegebiet

Kleinere Arrondierungen von Flächen des übrigen Gemeindegebiets werden im Rahmen der Revision von Zonenplan und Baureglement vorgenommen.

mögliche Massnahmen

- Einzonung / Umzonung (Änderung von Zonenplan und Baureglement)

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

S 5.3 Freihaltegebiete

Ausgangslage Die Gemeinde Au verfügt über attraktive Naherholungsgebiete, beispielweise das Rheinvorland, die Landschaftskammer Kloteren oder die Hanglagen mit den charakteristischen Rebbergen oberhalb des Dorfkerns von Au.

Ziele Erhalt und Aufwertung der Freihaltegebiete
Gegebenenfalls Schaffung neuer Freiräume

Grundlage

Richtplanbeschluss **S 5.3.1 Entwicklung Freihaltegebiete**
Die bestehenden Grünzonen sind auf ihren Zweck hin zu überprüfen und in Freihaltezonen umzuzonen. Es gilt dabei zwischen Freihaltezonen innerhalb und ausserhalb der Bauzone zu unterscheiden.
Die festgelegten Freihaltegebiete sind im Zonenplan entsprechend ihrem Zweck der Freihaltezone zuzuweisen.

mögliche Massnahmen

- Anpassung Zonenplan und Baureglement

Zeithorizont kurzfristig

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

Richtplanbeschluss

S 5.3.2 Freihaltegebiet Ortsplanung Schrebergärten Neufeld

Unmittelbar südlich der Autobahnzufahrt liegen die Schrebergärten Neufeld. An der Festsetzung, dass dieses Gebiet in eine offene Ackerbaufläche mit Fruchtfolgequalität zurückgeführt werden kann, soll festgehalten werden.

Im Falle der Realisierung des Alternativzubringers zur Nationalstrasse A13 kommt dem Gebiet eine Schlüsselfunktion zu und das erforderliche Land soll schnell mobilisiert werden können. Die Parzelle Nr. 513 soll bis zur Beanspruchung in der Landwirtschaftszone verbleiben.

mögliche Massnahmen

- Umzonung (Anpassung Zonenplan und Baureglement)
- Verträge nach Art. 65 PBG

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

S 6 Schutz

S 6.1 Kulturgüterschutz

Ausgangslage	Die Bestimmungen zum Schutz verfeinern die Aussagen zur Grundnutzung. Es sind der Grundnutzung überlagerte Festlegungen. Die Schutzverordnung der Gemeinde Au wurde am 22. Oktober 1998 genehmigt. Sie enthält die grundeigentümergebundenen Bestimmungen zum Kulturgüterschutz und besteht aus einem Reglement und einer Karte.
Ziele	Der Schutz des Kulturguts dient der Wahrung des Charakters von Ortschaften. Mit der Revision der Schutzverordnung werden folgende Ziele verfolgt: <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Schutzwürdigkeit von Gebäuden • Prüfung der Aufnahme von weiteren Gebäuden in die Schutzverordnung • Überprüfung des Ortsbildschutzes • Berücksichtigung neuer Inventare
Grundlage	Heimatschutzgesetz Bundesinventare Planungs- und Baugesetz Kantonaler Richtplan Kommunales Inventar Räumliches Entwicklungskonzept inkl. Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen
Richtplanbeschluss	S 6.1.1 Revision Schutzverordnung – Teil Kulturgüter Die Schutzverordnung ist gemäss den Vorgaben des PBG hinsichtlich der Karte und dem Reglement gesamthaft zu revidieren. Grundlagen bilden die zu erstellenden Inventare zu Einzelobjekten, Baugruppen, Ortsbilder und etc. Die neue Beitragsregelung der Denkmalpflege erfordert eine Unterscheidung von Objekten zwischen nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung.
mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüterinventar aktualisieren • Revision der Schutzverordnung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

S 7 Siedlungsgestaltung

S 7.1 Sondernutzungsplanung

Ausgangslage	<p>Sondernutzungspläne verfeinern die Bestimmungen aus Zonenplan, Baureglement und Schutzverordnung. Zusammen mit besonderen Vorschriften regeln sie die spezielle Bauweise und ermöglichen zweckmässige und ortsspezifische Abweichungen gegenüber der Regelbauweise. Weitergehende Abweichungen, gestützt auf ein städtebaulich und architektonisch vorzügliches Projekt, sind ebenfalls möglich.</p> <p>Der Gemeinderat kann jederzeit Sondernutzungspläne erlassen. Ihm steht damit ein Instrument zur Verfügung, aktiv auf die Qualität von Bauprojekten Einfluss zu nehmen und damit die Entwicklungsstrategien durchzusetzen. Dabei ist immer die Verhältnismässigkeit zu beachten.</p>
Ziele	<p>Anspruchsvolle und für die Gemeinde bedeutende Entwicklungsgebiete sollen mittels Sondernutzungsplanung zu qualitativ hochwertigen Gebieten (Architektur, Umgebung, Integration in den Bestand) entwickelt werden.</p> <p>Sofern dies zur Sicherung der Entwicklungsstrategie angezeigt ist, kann der Gemeinderat Sondernutzungspläne notfalls auch gegen den Willen der Grundeigentümer erlassen.</p> <p>Zur Sicherung der Planungsarbeiten sind nach Bedarf Planungszonen zu erlassen.</p>
Grundlage	Planungs- und Baugesetz (PBG)

Richtplanbeschluss

S 7.1.1 Überprüfung Sondernutzungspläne

Die bestehenden Sondernutzungspläne sind auf ihre Aktualität sowie die Recht- und Zweckmässigkeit zu überprüfen. Allenfalls sind sie an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen des PBG anzupassen oder vollständig zu überarbeiten oder aufzuheben. Eine Sondernutzungsplanpflicht ist im Einzelfall zu prüfen.

mögliche Massnahmen

- Anpassung / Aufhebung Sondernutzungspläne

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

Richtplanbeschluss

S 7.1.2 Anforderungen an Sondernutzungspläne

Die gezielte Siedlungsentwicklung nach innen ist mit geeigneten Massnahmen, z.B. mittels Sondernutzungsplänen, zu sichern. Es sollen insbesondere hochwertige und nachhaltige Bauungen gefördert werden, welche den hohen Ansprüchen hinsichtlich Architektur, Städtebau und Freiraumqualität Rechnung tragen. Die Gemeinde kann bei Bedarf ergänzende Kriterien für Sondernutzungspläne formulieren.

mögliche Massnahmen

- Erlass Sondernutzungsplan
- Sondernutzungsplanpflicht

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

Richtplanbeschluss

S 7.1.3 Erschliessung Gebiet Zinggen-Emserenstrasse

Das Gebiet Zinggen-Emserenstrasse weist heute noch einige nicht- respektive wenig überbaute Parzellen auf. Aufgrund der Bestandesbauten im Westen und der unvorteilhaften Form der Parzelle gestaltet sich eine Erschliessung schwierig. Mit einer gesamtheitlichen Betrachtung sollen verschiedene Erschliessungsvarianten geprüft und eine hinreichende Erschliessung sichergestellt werden.

mögliche Massnahmen

- Anpassung Zonenplan und Baureglement (SNP-Pflicht)

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

S 7.2 Strukturierung Siedlungsgebiet

Ausgangslage Die bestehenden Siedlungskörper sollen zum Teil an ihren Rändern mit neuen Entwicklungsgebieten ergänzt werden. Daraus können bei unsensibler Reaktion auf die bestehenden Siedlungsränder Konflikte mit den benachbarten Nutzungen entstehen.

Ziele Die Siedlungsränder sollen attraktiv und ortstypisch gestaltet werden und einen fließenden Übergang zwischen Siedlungs- und Freiraum ermöglichen.

Grundlage

Richtplanbeschluss

S 7.2.1 Gestaltung Siedlungsrand

Ausgeprägte und eindeutig wahrnehmbare Siedlungsränder sind für die Unterscheidung des Siedlungs- resp. Nichtsiedlungsgebiets von entscheidender Bedeutung. Bestehende Siedlungsränder sollen gestärkt und neue Siedlungsränder mit geeigneten Massnahmen definiert werden. Die Siedlungsränder sind dabei, wo zweckmässig, mit einheimischen und standortgerechten Strauch- oder Baumarten zu bepflanzen. Die Pflanzung von invasiven Arten gemäss Schwarzer Liste und Watch Liste sind nicht erwünscht.

mögliche Massnahmen

- projektabhängige Planung oder Konzept

Zeithorizont fortlaufend

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

Richtplanbeschluss

S 7.2.2 Begrenzung Siedlungsgebiet

Die langfristige Ausdehnung des Siedlungskörpers wird definiert. Der Entwicklungsschwerpunkt ist auf innerörtlich zur Verfügung stehende Flächen zu legen.

mögliche Massnahmen

- Begrenzung des Siedlungsgebiets bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigen

Zeithorizont

fortlaufend

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

L 1 Landwirtschaft

L 1.1 Landwirtschaftsgebiete

Ausgangslage	Das Landwirtschaftsgebiet umfasst alle Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen und / oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Landwirtschaftsgebiete sind auch für die Naherholung von grosser Bedeutung.
Ziele	Das Landwirtschaftsgebiet soll möglichst zusammenhängend erhalten werden. Nicht für die Siedlungsentwicklung der nächsten 15 Jahre benötigten und vorgesehenen Flächen sollen dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen werden.

Grundlage

Richtplanbeschluss	<p>L 1.1.1 Hüttau Nord</p> <p>Das Landwirtschaftsgebiet (Fruchtfolgefläche) Hüttau Nord (Parzelle Nr. 473) dient als Siedlungstrenngürtel zwischen den beiden Dörfern Au und Heerbrugg. Diese stellt zudem die Allmendnutzung sicher und ist für befristete Zeit im Jahr Zirkus- und Festplatz.</p> <p>Eine Nutzung der Parzelle für Veranstaltungen (z.B. Festgelände, Zirkus) soll auch zukünftig möglich sein.</p>
--------------------	--

mögliche Massnahmen

- Anpassung Zonenplan und Baureglement

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

L 2 Natur- und Landschaftsschutz

L 2.1 Naturschutz

Ausgangslage Naturschutzgebiete auf Richtplanebene sind Lebensräume schützenswerter Tiere und Pflanzen. In der Gemeinde Au sind einige Gebiete als Naturschutzgebiet in Form von Magerwiesen, Wildkraut oder Feuchtgebieten verzeichnet. Einige Flächen werden nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAöL) ausgeschrieben.

Ergänzung mit Inputs Oeplan folgen (ausstehend)

Ziele Die wertvollen Naturschutzgebiete sind zu erhalten. Die Schutzgebiete sollen der Erhaltung von schützenswerten Tieren und Pflanzen, einschliesslich ihres Lebensraums, der Erhaltung der Artenvielfalt, der Bereicherung der Landschaft und als sichtbares Bindeglied in einer vernetzten, vielfältigen Landschaft dienen.

Die Naturschutzgebiete sind durch Puffergebiete vor schädlichen Einflüssen aus der Umgebung, insbesondere durch Düngereintrag, zu schützen. Wo Puffergebiete fehlen, sind sie zu ergänzen.

Grundlage Naturschutzgesetz
 Bundesinventare
 Planungs- und Baugesetz
 Kantonalen Richtplan
 Kommunales Inventar
 Räumliches Entwicklungskonzept inkl. Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen

Richtplanbeschluss **L 2.1.1 Revision Schutzverordnung – Teil Natur- und Landschaftsschutz**
 Die Schutzverordnung ist gemäss den Vorgaben des PBG hinsichtlich der Karte und dem Reglement gesamthaft zu revidieren. Grundlagen bilden die zu erstellenden Inventare.

mögliche Massnahmen

- Revision Schutzverordnung – Teil Natur- und Landschaftsschutz

Zeithorizont kurzfristig
Verbindlichkeit Festsetzung
Federführung Gemeinderat
Beteiligte
Querverweise

L 2.2 Landschaftsschutz

Ausgangslage Mit der bisherigen Schutzverordnung aus dem Jahre 1998 sind die Hanglagen unter Landschaftsschutz gestellt worden. Dabei handelt es sich primär um Gebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets in welchen die natürliche Landschaft und die Naherholung erlebt werden kann. Auch für das Fortbestehen der einheimischen Flora und Fauna haben diese eine besondere Bedeutung.

Ziele Dem Landschaftsbild ist weiterhin Sorge zu tragen. Die einzigartige Landschaft mit den charakteristischen Rebbergen und den Aussichtslagen sollen der Bevölkerung als Erholungsraum erhalten bleiben. Ebenfalls sollen sie Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen.

Grundlage Naturschutzgesetz
 Bundesinventare
 Planungs- und Baugesetz
 Kantonalen Richtplan
 Kommunales Inventar
 Räumliches Entwicklungskonzept inkl. Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen

Richtplanbeschluss **L 2.2.2 Revision Schutzverordnung – Teil Natur- und Landschaftsschutz**
 Die Schutzverordnung ist gemäss den Vorgaben des PBG hinsichtlich der Karte und dem Reglement gesamthaft zu revidieren. Grundlagen bilden die zu erstellenden Inventare.

mögliche Massnahmen

- Revision Schutzverordnung – Teil Natur- und Landschaftsschutz

Zeithorizont kurzfristig
Verbindlichkeit Festsetzung
Federführung Gemeinderat
Beteiligte
Querverweise

L 3 Landschaftsgestaltung

L 3.1 Siedlungsgliedernde Freiräume

Ausgangslage Die Gemeinde verfügt über nachfolgende Freiräume, welche insbesondere der Landwirtschaft und Naherholung dienen:

- Landschaftskammer Kloteren
- Oberfahr
- Obere und Untere Böschen

Ziele Erhalt der offenen Landschaften in den Gebieten Kloteren, Oberfahr sowie Obere und Untere Böschen.

Grundlage

Richtplanbeschluss **L 3.1.1 Siedlungsgliedernder Freiraum**
Die bestehenden offenen Landschaften und die Durchgrünung sollen erhalten bleiben. Die im Richtplan ausgewiesenen Freiräume sollen vor Bauten und dichter Bepflanzung freigehalten werden.

mögliche Massnahmen

- Umsetzung in Nutzungsplanung und Projektierung

Zeithorizont fortlaufend
Verbindlichkeit Festsetzung
Federführung Gemeinderat
Beteiligte
Querverweise

L 3.2 Bepflanzung

Ausgangslage	<p>Die Bepflanzung, insbesondere innerhalb des Siedlungsgebiets, gewinnt mit zunehmender Verdichtung des Siedlungsgebiets an Stellenwert. Eine üppige Bepflanzung hat zahlreiche Vorteile. In den Sommermonaten wirkt sich die Bepflanzung positiv auf das Mikroklima aus.</p> <p>Baumplantungen im Strassenraum haben gliedernden Charakter und spenden Schatten.</p> <p>Gehölzstreifen, Baumreihen sowie Einzelbäume dienen als Wegbegleiter und Landmarken. Baumreihen und Gehölzstreifen dienen verschiedenen Tierarten als Lebensraum und funktionieren gleichzeitig als Bindeglieder zwischen Lebensräumen.</p>
Ziele	<p>Die bestehende Bepflanzung soll gepflegt, unterhalten und ergänzt werden. Eine Ergänzung der bestehenden Bepflanzung soll insbesondere im Rahmen von Projekten geprüft werden.</p> <p>Ebenso soll eine ökologische und ästhetische Bereicherung der Landschaft angestrebt werden, wobei auf bestehende Strukturen und Nutzungen Rücksicht zu nehmen ist.</p>
Grundlage	

Richtplanbeschluss	<p>L 3.2.1 Bepflanzung</p> <p>Der Zustand der bestehenden Bepflanzung ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen. Im Rahmen von Projekten soll die Prüfung von Ergänzungspflanzungen gefordert werden. Dabei sind einheimische und standortgerechte Strauch- oder Baumarten zu bevorzugen.</p>
mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung in Nutzungsplanung und Projektierung
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

L 4 Gewässer und Naturgefahren

L 4.1 Gewässerraum

Ausgangslage	<p>Nach der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV, Art. 41a und Art. 41b) sowie dem Gewässerschutzgesetz (GSchG, Art. 36a) sind die Kantone verpflichtet, die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festzulegen. Innerhalb dieser sind folgende Anforderungen zufriedenstellend zu gewährleisten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erfüllung natürlichen Funktionen der Gewässer• Schutz vor Hochwasser• Zugänglichkeit und Gewässernutzung <p>Der Kanton St.Gallen überträgt diese Verantwortung gemäss Art. 90 PBG den politischen Gemeinden. Die Umsetzungsfrist dauert bis Ende 2027 (Art. 175 Abs. 1 PBG).</p>
Ziele	<p>Die Gemeinde Au hat bislang noch keine flächendeckende Gewässerraumfestlegung vorgenommen. Die Gewässerraumfestlegung am Alpenrhein ist Bestandteil des internationalen Hochwasserschutzprojekts Rhesi. Entlang des Rheintaler Binnenkanals, des Äachelis und des Littenbachs werden die Gewässerräume im Rahmen der Ausarbeitung eines Hochwasserschutz- und Gewässeraufwertungsprojektes ausgeschrieben. Die Gewässerfestlegung entlang der übrigen Gewässer ist bis spätestens Ende 2027 abzuschliessen. Für die Gewässerraumfestlegung entlang des Kobelbachs ist die Koordination mit der Gemeinde Berneck erforderlich.</p>
Grundlage	<p>Gewässerschutzgesetz (GSchV) Gewässerschutzverordnung (GSchG) Arbeitshilfe Gewässerraum (Kanton SG)</p>

Richtplanbeschluss **L 4.1.1 Festlegung Gewässerraum**
Die Gewässerräume sind mit Baulinien grundeigentümerverbindlich zu sichern.

mögliche Massnahmen

- Ausscheidung der Gewässerräume gemäss geltendem Recht (GSchV. / GSchG.)
- Überprüfung und Anpassung der bestehenden Sondernutzungspläne

Zeithorizont kurzfristig (Littenbach-Äächeli, übrige Fliessgewässer)
mittel- bis langfristig (Alpenrhein, Rheintaler Binnenkanal)

Verbindlichkeit Festsetzung (Littenbach-Äächeli, übrige Fliessgewässer)
Vororientierung (Alpenrhein, Rheintaler Binnenkanal)

Federführung Gemeinderat (Littenbach-Äächeli, übrige Fliessgewässer)

Beteiligte Internationale Rheinregulierung (IRR)
weitere beteiligte Gemeinden
Kanton St.Gallen
Bund
Bundesland Vorarlberg
Republik Österreich

Querverweise

Richtplanbeschluss **L 4.1.2 Schutzzone Gewässerschutz ausserhalb Bauzone Eberweg**
An der Verzweigung Eberweg / Wissenstrasse ist die Parzelle Nr. 422 gemäss rechtskräftigem Zonenplan als Grünzone innerhalb des Baugebiets ausgeschieden.
Diese Grünzone wird im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Littenbach-Äächeli für die Ausgestaltung einer Auenlandschaft genutzt. Aus diesem Grund ist die Parzelle Nr. 422 in eine Schutzzone Gewässerraum ausserhalb der Bauzone umzuzonen. Dabei handelt es sich um eine Auszonung von 2'068 m².

mögliche Massnahmen

- Anpassung von Zonenplan und Baureglement

Zeithorizont kurzfristig

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

L 4.2 Gewässeraufwertung

Ausgangslage Die Fliessgewässer der Gemeinde Au sind heute in einem schlechten ökologischen Zustand und die Zugänglichkeit ist vielerorts nur bedingt gegeben.

Ziele Die Gewässerraumfestlegung soll neben der Gewährleistung des Hochwasserschutzes als Chance genutzt werden, um die Ufer aufzuwerten, die Zugänglichkeit zu verbessern und die Attraktivität als Naherholungsraum zu steigern.

Grundlage

Richtplanbeschluss

L 4.2.1 Aufwertung Fliessgewässer

Die Fliessgewässer sollen im Rahmen der Hochwasserschutzprojekte ökologisch aufgewertet und die Zugänglichkeit verbessert werden.

mögliche Massnahmen

- Umsetzung bei Projektumsetzung

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

L 4.3 Naturgefahren

Ausgangslage Die Gefahrenkarte dient als Grundlage für die Umsetzung des Schutzes von Mensch, Tier und Umwelt vor Naturgefahren. Die Umsetzung hat primär über die Nutzungsplanung zu erfolgen. Diese soll fortfortlaufend dem aktuellen Stand der Gefahrenkarte angepasst werden.

Einzonungen in Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung sind unter Voraussetzungen (Schliessung von Baulücken, keine andere Möglichkeit zur Siedlungsentwicklung vorhanden, innere Nutzungsreserven sind erschöpft) möglich.

Das bestehende und geplante Baugebiet der Gemeinde Au ist moderat von den ausgewiesenen Naturgefahren betroffen.

Ziele Die Gemeinde soll planerische Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen vor Naturgefahren umsetzen.

Grundlage Gefahrenkarte
Massnahmenkonzept Naturgefahren

Richtplanbeschluss **L 4.3.1 Massnahmenkonzept Naturgefahren**

Das Massnahmenkonzept Naturgefahren sieht keine raumplanerischen Massnahmen vor. Die baulichen Massnahmen sind gemäss Massnahmenkonzept umzusetzen.

mögliche Massnahmen

- Umsetzung der baulichen Massnahmen aus dem Massnahmenkonzept

Zeithorizont Fristigkeit gemäss Massnahmenkonzept

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

Richtplanbeschluss **L 4.3.2 Hochwasserschutz Alpenrhein**
 Der Hochwasserschutz wird im Rahmen des Gesamtprojekts RHESI sichergestellt.

mögliche Massnahmen

- Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes

Zeithorizont Fristigkeit gemäss Hochwasserschutzprojekt

Verbindlichkeit Vororientierung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte Internationale Rheinregulierung (IRR)

weitere beteiligte Gemeinden

Kanton St.Gallen

Bund

Bundesland Vorarlberg

Republik Österreich

Querverweise

Richtplanbeschluss **L 4.3.3 Hochwasserschutz Rheintaler Binnenkanal**
 Der Hochwasserschutz wird im Rahmen des Gesamtprojekts Hochwasserschutz Rheintaler Binnenkanal sichergestellt.

mögliche Massnahmen

- Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes

Zeithorizont Fristigkeit gemäss Hochwasserschutzprojekt

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte Zweckverband Rheintaler Binnenkanal

weitere beteiligte Gemeinden

Kanton St.Gallen

Querverweise

Richtplanbeschluss **L 4.3.4 Hochwasserschutzprojekt Littenbach-Äächeli**

Der Hochwasserschutz wird im Rahmen des Gesamtprojekts Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli sichergestellt.

mögliche Massnahmen

- Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes

Zeithorizont Fristigkeit gemäss Hochwasserschutzprojekt

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte Gemeinde Berneck
Kanton St. Gallen

Querverweise

Richtplanbeschluss **L 4.3.5 Steinschlag Meldeggwald**

Das Gebiet Meldeggwald ist gemäss Massnahmenkonzept Naturgefahren stark durch Stein- und Blockschlag gefährdet. Es soll geprüft werden, ob eine Nutzungseinschränkung/-verbot erforderlich ist.

mögliche Massnahmen

- Umsetzung gemäss Massnahmenkonzept
- Anpassung Zonenplan und Baureglement

Zeithorizont Fristigkeit gemäss Massnahmenkonzept

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte Gemeinde Berneck
Kanton St. Gallen

Querverweise

V 1 Motorisierter Individualverkehr

V 1.1 Erschliessung

Ausgangslage	<p>Die Gemeinde Au verfügt heute bereits über eine sehr gute Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr.</p> <p>Die überregionale Erschliessung der Gemeinde wird über die Nationalstrasse A13 sowie die österreichische Rheintalautobahn sichergestellt. Letztere ist ab dem Grenzübergang Au-Lustenau binnen weniger Minuten erreichbar. Die Verkehrssituation am Zoll ist heute unbefriedigend. Neben der Verkehrsüberlastung ist die Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr kritisch zu beurteilen. Die Brücke muss in den nächsten Jahren umfassend saniert respektive ersetzt werden.</p> <p>Auf regionaler und lokaler Ebene bilden die Kantonsstrassen das Rückgrat der Erschliessung. Die Auer- bzw. Hauptstrasse verbinden einerseits die beiden Dorfkerne Au und Heerbrugg und stellen andererseits die Verbindung nach St. Margrethen im Norden sicher. Die Berneckerstrasse verbindet Au mit der Nachbargemeinde Berneck, die Gemeinde Widnau wird über die Widnauerstrasse ab dem Bahnhof Heerbrugg erreicht.</p> <p>Heute ist die Gemeinde mit erheblichen Verkehrsproblemen konfrontiert. Insbesondere in den Morgen- und Abendspitzenstunden staut sich der Verkehr auf der Zollstrasse und führt zu Rückstau auf den Zubringerstrassen. Eine ähnliche Situation präsentiert sich beim Bahnhof Heerbrugg, welcher ebenfalls sehr stark frequentiert ist. Wie in der Mobilitätsstrategie Rheintal (2017) beschrieben, sollen diese Knoten zukünftig entlastet werden, indem möglichst viel Verkehr auf das übergeordnete Strassennetz umgelegt wird.</p>
Ziele	<p>Mittel- bis langfristig soll eine alternative Routenführung des Durchgangsverkehrs in Richtung Autobahn / Zoll (Zentrumsentlastung) realisiert werden.</p> <p>Die unbefriedigende Situation beim Zollübergang soll im Rahmen der Bauwerksanierung verbessert und eine Entflechtung der Verkehrsteilnehmer erreicht werden.</p> <p>Der Durchgangs- und Schwerverkehr auf die Hauptachsen konzentriert und Schleichverkehr mit geeigneten Massnahmen unterbunden werden.</p> <p>Die Erschliessungsdefizite einzelner Gebiete sollen mit geeigneten Massnahmen beseitigt werden.</p> <p>In den Wohnquartieren sollen Temporeduktionen zur Reduktion von Lärmemissionen sowie zur Förderung der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität geprüft werden.</p>
Grundlage	Planungs- und Baugesetz (PBG)

Richtplanbeschluss

V 1.1.1 Strassenverbindung Hütttau-Rosenbergsau

Um die Wohnquartiere von störendem Durchgangsverkehr zu schützen und die beiden Zentren zu entlasten, soll im Gebiet Hütttau-Rosenbergsau eine Verbindung geprüft werden. Eine solche Verbindung wäre insbesondere auch für den Velo- und Fussverkehr von grosser Bedeutung.

mögliche Massnahmen

- Projektentwicklung in Absprache mit Region

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

V 1.2 Verkehrsberuhigung

Ausgangslage Ohne spezielle Signalisation gilt innerorts Tempo 50. Diese Geschwindigkeit ist auf Erschliessungsstrassen in Wohnquartieren nicht angebracht.

Durch ein angepasstes Geschwindigkeitsniveau können die Verkehrssicherheit erhöht, die Lärmimmissionen vermindert, die Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit in den Wohnquartieren aufgewertet werden. Ein tiefes Geschwindigkeitsniveau kann durch Signalisation (Tempo-30-Zone) oder entsprechenden Strassenausbau ermöglicht werden. Die Signalisation einer Tempo-30-Zone / Begegnungszone ist nur sinnvoll, wenn der Strassenraum der vorgegebenen Geschwindigkeit angepasst wird.

Ziele Bei grossmehrheitlichen und objektiv begründeten Gesuchen aus den Quartieren wird die Einführung von Tempo-30-Zonen / Begegnungszonen unterstützt. Die Gemeinde soll bei Strassenraumgestaltungen in den vorgeschlagenen Quartieren die Tempo-30-Zone / Begegnungszone punktuell prüfen.

Grundlage

Richtplanbeschluss

V 1.2.1 Niedrigtempo-Gebiete

Der Ausbau und die Gestaltung von Erschliessungsstrassen soll den Fahrzeuglenker dazu verleiten, die Geschwindigkeit dem Umfeld anzupassen. Bei Unterhaltsarbeiten und Strassenraumgestaltungen sind bauliche Massnahmen zur Reduktion der Geschwindigkeit zu prüfen (Änderung der Linienführung, optische Verengung des Strassenquerschnittes).

mögliche Massnahmen

- Gesuche prüfen und situationsgerecht umsetzen

Zeithorizont fortlaufend

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

V 1.3 Schwachstellen

Ausgangslage	In der Gemeinde Au gibt es verschiedene Schwachstellen im Verkehrsnetz. Die bedeutendsten Schwachstellen sind folgende: <ul style="list-style-type: none"> • Zollübergang Au-Lustenau • Zollstrasse inkl. Kreisel Haupt- / Zoll- und Berneckerstrasse • Bahnhof Heerbrugg / Widnauerstrasse
Ziele	Die identifizierten Schwachstellen sollen mit geeigneten Massnahmen langfristig entschärft werden.
Grundlage	

Richtplanbeschluss	V 1.3.1 Zollübergang Au-Lustenau Die Brücke soll in den nächsten Jahren ersetzt werden. Im Rahmen dieses Prozesses soll eine Entflechtung der Verkehrsströme die Verkehrssicherheit der verschiedenen Verkehrsteilnehmer massgeblich erhöhen.
--------------------	---

mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Projektentwicklung in Absprache mit Bund/Kanton/Region
---------------------	--

Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	ASTRA
Beteiligte	ASTRA Kanton Gemeinde
Querverweise	

Richtplanbeschluss

V 1.3.2 Alternativanschluss A13

Mit einem neuen Autobahnzubringer und einer alternativen Routenführung soll die Erreichbarkeit von Zoll und Autobahn langfristig verbessert werden. Dieser Anschluss soll zusätzlich das Dorfzentrum sowie die wichtigen Zubringerstrassen entlasten.

mögliche Massnahmen

- Projektentwicklung in Absprache mit Bund/Kanton/Region

Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Kanton
Beteiligte	ASTRA Kanton Gemeinde
Querverweise	

V 2 Langsamverkehr

V 2.1 Fussverkehr

Ausgangslage Zur Förderung des Fussverkehrs ist ein sicheres und durchgehendes Fuss- und Wanderwegnetz erforderlich, welches die wichtigsten Zielorte der Gemeinde Au, namentlich öffentliche Bauten und publikumsintensive Einrichtungen, Freizeitanlagen, Naherholungsgebiete, Arbeitsplatzgebiete sowie Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, miteinander verbindet.

Ziele Fusswege müssen in erster Linie kurz und sicher sein. Dazu kommen die Bedürfnisse nach Rastmöglichkeiten, Aussicht, Naturnähe etc. Eine optimale Anbindung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (ÖV), der öffentlichen Infrastrukturen, der publikumsintensiven Einrichtungen, der Schul- und Sportstandorte sowie der Entwicklungsgebiete soll erreicht werden.

Grundlage

Richtplanbeschluss

V 2.1.1 Fuss- und Wanderwegnetz

Bei den bestehenden und neuen Siedlungsgebieten ist die Integration in das Wegenetz zu berücksichtigen. Wege aus Stichstrassen sollen, wenn immer möglich, in die Siedlungszentren (kurze Wege), zu ÖV-Haltestellen oder in die Landschaft (Naherholungsgebiet) geführt werden. In Sondernutzungsplänen sind entsprechende Fusswege auszuscheiden und rechtlich zu sichern.

In der vorliegenden Richtplankarte werden fehlende oder mangelhafte Wegverbindungen bezeichnet. Diese sind mit baulichen Massnahmen umzusetzen und anschliessend ausreichend zu signalisieren.

mögliche Massnahmen

- Netzlücken schliessen

Zeithorizont kurzfristig
Verbindlichkeit Festsetzung
Federführung Gemeinderat
Beteiligte
Querverweise

Richtplanbeschluss

V 2.1.2 Querungsstellen

Die Lage der Querungswünsche (Fussgängerstreifen) ist periodisch mit der Lage der Fussgängerstreifen zu vergleichen, insbesondere bei wesentlichen Änderungen der Anzahl und der Lage der Querungswünsche des Fussverkehrs und des Verkehrsaufkommens in Längsrichtung.

mögliche Massnahmen

- fehlende Querungsstellen ergänzen

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

V 2.2 Veloverkehr

Ausgangslage

Gemäss Modalsplit nach Tagesdistanz des Kantons St.Gallen (2012) weist die Region Rheintal bereits heute den höchsten Anteil des Langsamverkehrs im ganzen Kanton auf.

Der Veloverkehr ist neben dem Fussverkehr eines der wichtigsten Standbeine des Langsamverkehrs. Neben den ausgewiesenen Velowegverbindungen dienen grundsätzlich alle Wegverbindungen als Velowege, welche mit dem Velo befahren werden können und auf welchen das Velofahren nicht ausdrücklich verboten ist.

Das heute schon gut ausgebaute Velonetz soll weiter ausgebaut und gezielt optimiert werden. Dabei ist der Fokus insbesondere auf sichere und flüssige Verbindungen zu legen.

Heute führt die einzige Langsamverkehrsverbindung nach Österreich über den Zoll Au-Lustenau. Die Attraktivität dieser Verbindung ist äusserst gering und die Verkehrssicherheit kritisch.

Ziele

Das Veloverkehrsnetz muss in erster Linie eine hohe Sicherheit und möglichst kurze Wege aufweisen. Zudem sind störungsfreie Abläufe, angenehmes Fahren und ein attraktives Umfeld zusätzliche Ziele für ein gutes Veloverkehrsnetz.

Eine optimale Anbindung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (ÖV), der öffentlichen Infrastrukturen, der publikumsintensiven Einrichtungen, der Schul- und Sportstandorte sowie der Entwicklungsgebiete soll erreicht werden.

Im Gebiet Oberfaher soll eine sichere und attraktive Langsamverkehrsverbindung nach Österreich geschaffen werden.

Das Velo- und Skatingnetz ist attraktiv zu gestalten und die Wege nach den entsprechenden Normen zu dimensionieren.

Grundlage

Richtplanbeschluss **V 2.2.1 Velowegnetz**

Die fehlenden Verbindungen sind mit einem Ausbau des kommunalen Velowegnetzes zu schliessen. Wo immer möglich sollen die Fahrspuren für den Veloverkehr den Normen entsprechend ausgebaut, markiert und signalisiert werden.

mögliche Massnahmen

- Netzlücken schliessen

Zeithorizont kurzfristig

Verbindlichkeit Zwischenergebnis

Federführung Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

Richtplanbeschluss **V 2.2.2 Veloverbindung Österreich**

Im Gebiet Oberfahr soll eine sichere und attraktive Langsamverkehrsverbindung nach Österreich geschaffen werden. Die definitive Routenführung soll so gewählt werden, dass alle Verkehrsteilnehmer profitieren.

mögliche Massnahmen

- Projektentwicklung
- Bauliche Umsetzung

Zeithorizont kurzfristig

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte Kanton
Internationale Rheinregulierung (IRR)
Marktgemeinde Lustenau
Bundesland Vorarlberg

Querverweise

Richtplanbeschluss	V 2.2.3 Veloweg Äächeli
	Entlang des Äächelis soll zwischen der Aehrenstrasse und der Emserenstrasse eine direkte Langsamverkehrsverbindung geschaffen werden.
mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Projektentwicklung • Bauliche Umsetzung
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

Richtplanbeschluss	V 2.2.4 Veloparkierung
	Bei öffentlichen Einrichtungen sowie in der Nähe von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sollen genügend attraktive, gedeckte (oberirdisch, gut zugänglich etc.) Abstellplätze für Fahrräder angeboten werden.
mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsermittlung • Projektentwicklung bei Bedarf
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

V 3 Öffentlicher Verkehr

V 3.1 Infrastruktur

Ausgangslage Die Gemeinde verfügt über zwei Bahnhöfe Au und Heerbrugg, wobei letzterer deutlich bedeutender für die Gemeinde ist. Der Bahnhof Heerbrugg ist einer der wichtigsten Verkehrsknoten im Rheintal. Der Bahnhof wird von der S-Bahn im Halbstundentakt angefahren. Der RegioExpress von Wil nach Chur verkehrt stündlich. Der Bahnhof Au wird von der S-Bahn im Halbstundentakt angefahren.

Der Bahnhof Heerbrugg ist zudem die Drehscheibe des Rheintalbusses, welcher die Verbindung zu den umliegenden Gemeinden Altstätten, Balgach, Berneck, Diepoldsau, Rebstein, Rheineck, St. Margrethen und Widnau sicherstellt. Zusätzlich gibt es regelmässige Verbindungen ins appenzellische Heidi sowie ins österreichische Dornbirn, Hohenems und Lustenau. Die Mehrheit dieser Linien verkehren im 15- oder 20-Minuten-Takt. Eine Busverbindung zum Bahnhof Au gibt es nicht.

Ziele Die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs soll verbessert werden. Das vorhandene Angebot ist zu diesem Zwecke zu optimieren und nach Möglichkeit zielorientiert auszubauen. Die Bushaltestellen und insbesondere die beiden Bahnhöfe sollen für alle Personen attraktiv, sicher und gut erreichbar sein. Defizite bezüglich der Aufenthaltsqualität sollen beseitigt werden.

Grundlage Agglomerationsprogramm Rheintal

Richtplanbeschluss **V 3.1.1 Aufwertung Bahnhof Heerbrugg**

Die Attraktivität des Bahnhofs Heerbrugg für den öffentlichen Verkehr als wichtiger soll im Rahmen der Entwicklung des Bahnhofsgebiets nachhaltig erhöht werden.

mögliche Massnahmen

- Aufwertung im Rahmen der Arealentwicklung

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	ÖV-Betreiber
Querverweise	

Richtplanbeschluss

V 3.1.2 Aufwertung Bahnhof Au

Die Attraktivität des Bahnhofs Au für den öffentlichen Verkehr soll im Rahmen der Entwicklung des Bahnhofsgeländes nachhaltig erhöht werden. Dabei soll der Fokus insbesondere auf die Aufenthaltsqualität gelegt werden.

mögliche Massnahmen

- Aufwertung im Rahmen der Arealentwicklung

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	ÖV-Betreiber
Querverweise	

V 3.2 Angebot

Ausgangslage Die Attraktivität der ÖV-Erschliessung ist heute innerhalb des Gemeindegebietes sehr unterschiedlich. Einerseits verfügt der Bahnhof Heerbrugg als Verkehrsknotenpunkt über sehr gute Anschlüsse an den Nah- resp. Fernverkehr auf Strasse und Schiene, andererseits gibt es derzeit keine Busverbindung zum Bahnhof Au.

Ziele Das ÖV-Angebot am Bahnhof Au ist zu überprüfen. Eine Busverbindung mit Halt am Bahnhof Au wäre für die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs im Dorf Au förderlich.

Grundlage

Richtplanbeschluss **V 3.2.1 Erschliessung Bahnhof Au**
Im Rahmen der Arealentwicklung Bahnhof Au soll eine Busverbindung zum Bahnhof Au geprüft werden.

mögliche Massnahmen

- Erschliessung Bus prüfen (Linienführung und Haltestelle)

Zeithorizont kurz- bis mittelfristig

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte Rheintalbus

Querverweise

V 4 Strassenraumgestaltung

V 4.1 Aufwertung Ortseingänge

Ausgangslage	Die Ortseingänge werden aus Sicht des Strassenraumes teilweise nur schwach wahrgenommen.
Ziele	Die Ortseingänge sollen als wahrnehmbare Tore, mit identitätsstiftenden Merkmalen, gestaltet werden.
Grundlage	

Richtplanbeschluss

V 4.1.1 Gestaltung Ortseingänge

Die Ortseingänge sind so umzugestalten, dass sie den Fahrzeuglenkern die Einfahrt in das Dorf klar signalisieren. Wo nötig kann der Ortseingang durch Baumreihen markiert werden.

mögliche Massnahmen

- Umgestaltung Ortseingänge
- Gestaltungskonzept für noch nicht ausreichend gestaltete Ortseingänge erarbeiten

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Kantonales Tiefbauamt
Querverweise	

V 4.2 Aufwertung Strassenraumgestaltung

Ausgangslage Eine Durchgrünung des Strassenraums trägt massgeblich zu einer guten Aussenraumqualität bei.

Ziele Entlang der Kantonsstrassen sowie der Rhein-, Werk-, Industrie- und Walzenhauserstrasse soll der Strassenraum mit der Pflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Allen aufgewertet werden.

Grundlage

Richtplanbeschluss **V 4.2.1 Aufwertung Strassenräume**
Die Durchgrünung des Strassenraums soll mit geeigneten Massnahmen sukzessive umgesetzt werden.

mögliche Massnahmen

- Berücksichtigung im Rahmen von Strassenbauprojekten

Zeithorizont fortlaufend

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

I 1 Energie

I 1.1 Allgemeines

Ausgangslage Die Politische Gemeinde Au ist seit 2010 Energiestadt. Damit hat sich die Gemeinde die Aufgabe gegeben, eine ökologisch nachhaltige Energiepolitik zu betreiben. Eine energieeffiziente und nachhaltige Zukunft auf Basis von erneuerbaren Energien ist machbar und bringt Vorteile in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Komfort und Lebensqualität.

Ziele Die Ziele der Gemeinde Au für eine nachhaltige Energiepolitik sollen weiterverfolgt und spezifisch intensiviert werden.

Grundlage

Richtplanbeschluss **I 1.1.1 Energiepolitik**
Die Gemeinde Au soll eine fortschrittliche und nachhaltige Energiepolitik verfolgen.

mögliche Massnahmen

- Weiterverfolgen der gewählten Strategie

Zeithorizont fortlaufend
Verbindlichkeit Festsetzung
Federführung Gemeinderat
Beteiligte
Querverweise

I 2 Umweltschutz

I 2.1 Störfallvorsorge

Ausgangslage Unfall, Betriebsstörung, Brand, Explosion, Behälterleck, Schadenereignis
 Verschiedene Begriffe für unerwünschte Ereignisse, für die – vorausgesetzt, es sind gefährliche Stoffe oder Organismen involviert und sie übersteigen eine gewisse Grösse – zusammenfassend der Begriff «Störfall» verwendet wird. Das Amt für Umwelt ist zuständig für die Störfallvorsorge. Es beaufsichtigt betroffene Betriebe, beurteilt die Risiken und setzt allfällige Massnahmen durch.

Ziele Der Schutz von Mensch und Tier vor Störfällen soll bei allen raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde berücksichtigt werden.

Grundlage

Richtplanbeschluss

I 2.1.1 Risikoträchtige Betriebe

Es sind im Grundsatz keine neuen Bauzonen für empfindliche Nutzungen in Gebieten auszuscheiden, die von möglichen Störfällen der risikoträchtigen Betriebe betroffen und gefährdet sein könnten. Bei überwiegendem öffentlichem Interesse besteht die Möglichkeit, Nutzungsbeschränkungen nach Art. 7 Abs. 3b PBG zu erlassen.

mögliche Massnahmen

- Zonenplan berücksichtigen

Zeithorizont fortlaufend
Verbindlichkeit Zwischenergebnis
Federführung Gemeinderat
Beteiligte
Querverweise

I 3 Entsorgung

I 3.1 Entsorgungskonzept

Ausgangslage	<p>Hinsichtlich der Entsorgung besteht in der Gemeinde folgender Handlungsbedarf:</p> <p>Ein privates Unternehmen ist die wichtigste Entsorgungsstelle für alle Formen von häuslichen Abfällen. Recyclingstationen für PET-Flaschen, Glas und Aluminium gibt es, mit Ausnahme von jener beim Werkhof, keine. Aufgrund der abgelegenen Lage innerhalb der Gemeinde erfolgt die Entsorgung primär mit dem Auto. Für Personen mit eingeschränkter Mobilität ist diese Situation unbefriedigend.</p> <p>Die Entsorgung des Hauskehrichts erfolgt heute mittels Containern respektive der Strassensammlung am Entsorgungstag. Insbesondere die Strassensammlung bringt erhebliche Nachteile bezüglich Geruchsemissionen respektive Tierschäden.</p>
Ziele	<p>In der Gemeinde sollen zukünftig weitere Standorte für die Entsorgung von PET-Flaschen, Glas und Aluminium geprüft werden.</p> <p>Die Entsorgung des Hauskehrichts soll optimiert werden.</p>
Grundlage	

Richtplanbeschluss

I 3.1.1 Recyclingstationen

In einem Entsorgungskonzept sollen mögliche Standorte für Recyclingstationen aufgezeigt werden. Die Akzeptanz der Bevölkerung für neue Recyclingstationen soll mit einer Testphase geprüft werden. Als mögliche Teststandorte kommen der Detailhändler an der Nollenhornstrasse sowie ein kleines Geschäft an der Karl-Völker-Strasse in Frage.

Mittelfristig soll die Entsorgung des Hauskehrichts mittels Unterflur-/Halbunterflurbehältern erfolgen. Mittels Standortevaluation sollen potentielle Standorte eruiert werden.

mögliche Massnahmen

- Erarbeitung Entsorgungskonzept
- Standortevaluation Unterflurbehälter / Halbunterflurbehälter

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

I 4 Anlagen

I 4.1 Öffentliche Anlagen

Ausgangslage Die Sportanlagen der Gemeinden Au und Berneck konzentrieren sich im Gebiet Tägeren. Die Parzelle Nr. 417 ist grossmehheitlich noch nicht bebaut und dient als Flächenreserve für einen zukünftigen Ausbau der Sportanlagen.

Ziele Ein Ausbau der Sportanlagen soll auf der Parzelle Nr. 417 ermöglicht werden.

Grundlage

Richtplanbeschluss **I 4.1.1 Sportanlagen**
Auf der Parzelle Nr. 417 sollen bei nachweislichem Bedarf Sportanlagen aller Art errichtet werden können.

mögliche Massnahmen

- Periodische Bedarfsermittlung für Sportanlagenausbau

Zeithorizont fortlaufend
Verbindlichkeit Zwischenergebnis
Federführung Gemeinderat
Beteiligte Gemeinde Berneck
Querverweise